Dezernat 5, 20.10.2026, 51-86730

Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion (Drucksachen-Nr. 2172/2025-2030) vom 18.09.2026 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.11.2026

Thema:

Wirken und Finanzierung der Organisation „Die Falken“ in Bielefeld

Die Anfrage wurde von der AfD ursprünglich an den Rat der Stadt Bielefeld gerichtet. In Absprache mit der Fragestellerin soll die Beantwortung im Jugendhilfeausschuss (JHA) erfolgen.

Frage:

Inwieweit sehen der Verwaltung zugängliche pädagogische Konzepte der SJD für Kindertagesstätten und Schulen in Bielefeld Rollenspiele mit sexuellem Inhalt, die Bereitstellung von Rückzugsorten für sexuell konnotierte Handlungen oder ähnliche Methoden vor?

Antwort:

Der SJD – Die Falken – Kreisverband Bielefeld ist der Dachverband, unter dem die Trägervereine Falken Kindertagesstätten Bielefeld e. V., Falken und Schule e. V. sowie Falken Bielefeld für Kinder und Jugendliche e. V. tätig sind. Der Verwaltung liegen die für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche relevanten pädagogischen beziehungsweise sexualpädagogischen Konzepte vor. Soweit erforderlich, wurden diese vom Träger auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der vorliegenden Konzepte sowie die ergänzenden Auskünfte des Trägers ergeben keine Hinweise darauf, dass Rollenspiele mit sexuellem Inhalt, die gezielte Bereitstellung von Rückzugsorten für sexuell konnotierte Handlungen oder vergleichbare Methoden Bestandteil der pädagogischen Praxis in den Kindertageseinrichtungen, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, den schulischen Betreuungsangeboten oder der Schulsozialarbeit in Bielefeld sind. Der Träger hat ausdrücklich erklärt, dass entsprechende Rollenspiele und Rückzugsorte weder Bestandteil der pädagogischen Praxis in den Bielefelder Kindertageseinrichtungen und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit noch in den schulischen Betreuungsangeboten oder der Schulsozialarbeit waren oder sind. Das in diesem Zusammenhang thematisierte Bundeskonzept findet nach Angaben des Trägers in den Angeboten in Bielefeld keine Anwendung. Der Verwaltung liegen hierzu keine anderslautenden Informationen vor.

Ein alters- und entwicklungsangemessener Umgang mit kindlicher Sexualität, insbesondere die Förderung der Körperwahrnehmung, die Wahrung der Intimsphäre und die Stärkung der Selbstbestimmung, kann Bestandteil eines Kinderschutzkonzepts sein und dient unter anderem dazu, Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen. Die fachliche Bewertung der vorliegenden Konzepte ist von der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu unterscheiden. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die damit verbundene Aufsicht über Kindertageseinrichtungen ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zuständig. Der Verwaltung liegen keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in den betreffenden Einrichtungen vor.

Zusatzfrage 1:

Welche Zuschüsse, Fördermittel oder sonstigen städtischen Unterstützungen hat die Stadt Bielefeld seit 2020 an die Trägervereine der Falken (u. a. „Nestfalken“, „Neuland Falken“ bzw. „Falken Kindertagesstätten Bielefeld e. V.“) gezahlt? Bitte nach Jahr und Art der Förderung aufschlüsseln und dabei Umwege über Stiftungen bedenken.

Antwort:

Die Stadt Bielefeld unterstützt die unter dem Dachverband SJD – Die Falken – Kreisverband Bielefeld tätigen Trägervereine in verschiedenen Aufgabenbereichen durch städtische Zuschüsse, die Weiterleitung von Landesmitteln sowie projektbezogene Förderungen. Die nachfolgende Übersicht stellt die der Verwaltung bekannten Förderungen seit 2020 dar. Der Verwaltung sind darüber hinaus keine Förderungen über Stiftungen zugunsten der genannten Trägervereine bekannt. Die Beträge werden entsprechend ihrer jeweiligen Abrechnungsgrundlage entweder kalenderjahr- oder schuljahresbezogen ausgewiesen.

1. Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit umfasst städtische Mittel, weitergeleitete Landesmittel sowie zusätzliche Förderungen für Ferienspiele einschließlich inklusiver Ferienspiele und für einzelne Projekte im Rahmen der Jugendpflege.

Jahr	Städtische Mittel	Weitergeleitete Landesmittel	Ferienspiele inkl. inklusive Ferienspiele	Projektförderung im Rahmen der Jugendpflege	Gesamtsumme pro Jahr
2020	849.821,00 €	138.293,00 €	42.245,00 €	0,00 €	1.030.359,00 €
2021	909.156,00 €	141.273,00 €	66.805,00 €	268,44 €	1.117.502,44 €
2022	1.027.734,00 €	144.184,00 €	105.020,00 €	3.405,00 €	1.280.343,00 €
2023	900.358,00 €	148.736,00 €	115.470,00 €	492,00 €	1.165.056,00 €
2024	1.039.498,00 €	150.127,00 €	103.070,00 €	4.514,76 €	1.297.209,76 €
2025	1.242.254,00 €	155.880,00 €	102.395,00 €	1.150,00 €	1.501.679,00 €
Gesamtsumme 2020–2025	**5.968.821,00 €**	**878.493,00 €**	**535.005,00 €**	**9.830,20 €**	**7.392.149,20 €**

2. Kindertagesbetreuung

Für die Kindertagesbetreuung wurden folgende städtische Mittel und weitergeleitete Landesmittel ausgewiesen:

Jahr	Städtische Mittel	Weitergeleitete Landesmittel	Gesamtsumme pro Jahr
2020	1.800.175,00 €	1.789.035,00 €	3.589.210,00 €
2021	2.579.708,00 €	2.055.376,00 €	4.635.084,00 €
2022	3.005.512,00 €	2.504.076,00 €	5.509.588,00 €
2023	3.324.672,00 €	2.666.249,00 €	5.990.921,00 €
2024	3.619.538,00 €	2.983.165,00 €	6.602.703,00 €
2025	4.211.022,00 €	3.724.477,00 €	7.935.499,00 €
Gesamtsumme 2020–2025	**18.540.627,00 €**	**15.722.378,00 €**	**34.262.005,00 €**

3. Schulische Betreuungsangebote

Pädagogische Übermittagsbetreuung – Förderprogramm „Geld oder Stelle“

Für vier Halbtagsschulen und fünf gebundene Ganztagsschulen werden an den Verein Falken und Schule e. V. Landeszuschüsse für die pädagogische Übermittagsbetreuung im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle" weitergeleitet.

Schuljahr	Landeszuschuss
2020/2021	473.866,00 €
2021/2022	471.130,00 €
2022/2023	425.669,00 €
2023/2024	476.859,00 €
2024/2025	562.804,00 €
2025/2026	578.970,00 €
Gesamtsumme 2020–2026	**2.989.298,00 €**

Offene Ganztagsschulen (OGS)

Für die Durchführung der Offenen Ganztagsschulen erhält Falken und Schule e. V. städtische Zuschüsse; darüber hinaus werden Landeszuschüsse weitergeleitet.

Schuljahr	Landeszuschuss	städt. Zuschuss	Zuschüsse gesamt
2020/2021	1.048.633,42 €	458.490,00 €	1.507.123,42 €
2021/2022	1.138.580,83 €	458.396,00 €	1.596.976,83 €
2022/2023	1.216.495,38 €	494.156,00 €	1.710.651,38 €
2023/2024	1.294.430,84 €	574.718,00 €	1.869.148,84 €
2024/2025	1.409.124,17 €	668.600,00 €	2.077.724,17 €
2025/2026	1.409.491,99 €	659.825,00 €	2.069.316,99 €
Gesamtsumme 2020–2026	**7.516.756,63 €**	**3.314.185,00 €**	**10.830.941,63 €**

OGS-Ferienbetreuung

Zusätzlich werden städtische Zuschüsse für die Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschulen gewährt. Diese werden kalenderjahrbezogen ausgewiesen.

Jahr	städt. Zuschuss
2020	27.700,00 €
2021	23.208,20 €
2022	30.491,10 €
2023	31.081,40 €
2024	40.576,20 €
2025	55.576,40 €
Gesamtsumme 2020–2025	**208.633,30 €**

4. Schulsozialarbeit und Sprachfördergruppen

Der Verein Falken und Schule e. V. ist im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung aktuell an sieben Standorten mit insgesamt 6,5 Vollzeitäquivalenten an weiterführenden Schulen tätig. Für Schulsozialarbeit und Sprachfördergruppen wurden folgende Beträge ausgewiesen:

Jahr	Städtische Mittel
2020	300.000,00 €
2021	322.500,00 €
2022	377.515,76 €
2023	392.000,00 €
2024	454.206,66 €
2025	552.500,00 €
2026	552.500,00 €
Gesamtsumme 2020–2026	**2.951.222,42 €**

Zusatzfrage 2:

Falls die Stadt Bielefeld die vorliegenden Ansätze der SJD mit dem Kindeswohl sowie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag als unvereinbar sieht:

Welche Maßnahmen der Fachaufsicht oder Jugendhilfe hat die Stadt Bielefeld bisher ergriffen, oder möchte die Stadt Bielefeld zukünftig ergreifen, um die sexualpädagogischen Konzepte und die Einbindung der Falken in Schulen und Kiten zu prüfen?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf die erste Frage ausgeführt, ergeben sich aus den der Verwaltung vorliegenden pädagogischen beziehungsweise sexualpädagogischen Konzepten und den ergänzenden Auskünften des Trägers keine Anhaltspunkte, die für sich genommen eine Kindeswohlgefährdung oder eine Unvereinbarkeit mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag begründen. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in den betreffenden Kindertageseinrichtungen liegen dem Jugendamt Bielefeld ebenfalls nicht vor.

Anlassbezogene Maßnahmen aufgrund einer vermuteten Kindeswohlgefährdung waren daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand bislang nicht erforderlich. Die aufsichtsrechtliche Prüfung von Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Betriebserlaubnis liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Das Jugendamt Bielefeld nimmt seine gesetzlichen Aufgaben im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeiten wahr. Für schulische Betreuungsangebote und die Schulsozialarbeit gelten die jeweiligen Zuständigkeiten der beteiligten Stellen.

Sollten künftig konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung oder sonstige aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte bekannt werden, werden diese im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten geprüft und erforderlichenfalls die zuständigen Stellen einbezogen.

gez.
Ingo Nürnberger

Erster Beigeordneter